

Anschriften

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberbayern
Richelstraße 17, 80634 München
Telefon 089 18966-0, Fax 089 8966-2416
E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Niederbayern
Friedhofstraße 7, 84028 Landshut
Telefon 0871 829-0, Fax 0871 829-185
E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberpfalz
Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg
Telefon 0941 7809-00, Fax 0941 7809-1375
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberfranken
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Telefon 0921 605-1, Fax 0921 605-2981
E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Mittelfranken
Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg
Telefon 0911 928-0, Fax 0911 928-1946 und 1945
E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg
Telefon 0931 4107-01, Fax 0931 4107-282
E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Schwaben
Morellstraße 30, 86159 Augsburg
Telefon 0821 5709-01, Fax 0821 5709-5000
E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Bildnachweise: Adobe Stock/New Africa
Stand: Oktober 2021

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

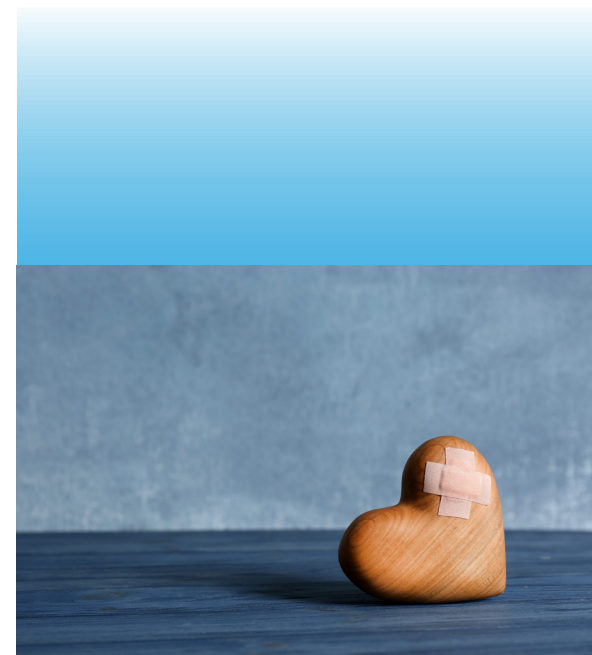


Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de

Das Opferentschädigungsgesetz OEG



Gewaltopfer?
Wir beraten!
Wir helfen!

In Bayern nimmt das Zentrum Bayern Familie und Soziales die Aufgaben nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wahr

Wer hat Anspruch auf Versorgung nach dem OEG?

Versorgung nach dem OEG kann erhalten, wer in Deutschland oder auf einem deutschen Schiff oder deutschen Luftfahrzeug Opfer einer Gewalttat geworden ist und dadurch einen körperlichen, geistigen oder seelischen Schaden erlitten hat.

Neben Geschädigten selbst können auch Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende (dies sind Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führen) zeitnah nach der Tat psychotherapeutische Unterstützung in einer Traumaambulanz in Anspruch nehmen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewalt-opfer/traumaambulanz oder im gesonderten Flyer „Traumaambulanzen in Bayern“.

Darüber hinaus erhalten Hinterbliebene unter bestimmten Voraussetzungen auch weitergehende Versorgungsleistungen. Wer im Ausland infolge einer Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, kann nach § 3a OEG, der seit dem 1. Juli 2009 gilt, einen Ausgleich erhalten. Hierüber informieren wir Sie mit gesondertem Merkblatt „Das Opferentschädigungsgesetz bei Gewalttaten im Ausland“.

Wann liegt eine Gewalttat vor?

In den Schutzbereich des OEG fallen:

- Vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriffe gegen die eigene oder gegen eine andere Person oder deren rechtmäßige Abwehr
- ein tätlicher Angriff durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers
- Vorsätzliche Beibringung von Gift
- Wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag)

Welche Leistungen stehen im Rahmen des OEG zu?

Zum Umfang der Versorgungsleistungen zählen insbesondere:

- Psychotherapeutische Unterstützung in einer Traumaambulanz

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenrente ab einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 30
- Sterbegeld, Bestattungsgeld
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen und Eltern
- Fürsorgeleistungen

Fürsorgeleistungen werden gewährt, falls mit der Gewalttat über die gesundheitlichen Folgen hinaus auch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden ist. Die fürsorgelichen Leistungen setzen Hilfebedürftigkeit voraus und sind daher abhängig vom Einkommen und Vermögen, es sei denn, der Bedarf ist ausschließlich schädigungsbedingt. Im Einzelfall können unter anderem Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege in Betracht kommen. Art und Umfang der möglichen Fürsorgeleistungen für Gewaltopfer hängen von den Besonderheiten eines jeden Einzelfalls ab. Deshalb ist eine Beratung durch die Hauptfürsorgestelle vor jeder Antragstellung empfehlenswert. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Fuersorgerische-Leistungen/fuersorgerische-leistungen.

Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Auch Sach- und Vermögensschäden können nicht ersetzt werden. Für am Körper getragene Hilfsmittel, Brillen und Kontaktlinsen und für Schäden am Zahnersatz gelten Sonderregelungen.

Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche der Geschädigten gegen den/die Schädigende/n gehen kraft Gesetzes auf den Freistaat Bayern bzw. die Bundesrepublik Deutschland über, soweit die Versorgungsverwaltung wegen der gesundheitlichen Schädigung Leistungen erbringt. Die geschädigte Person darf deshalb über diese Schadensersatzansprüche nicht verfügen, ohne sich vorher mit der jeweils zuständigen Regionalstelle des Zentrum Bayern Familie und Soziales abzustimmen. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

Welche Einschränkungen gibt es?

Leistungen sind unter bestimmten Umständen zu versagen, beispielsweise, wenn die geschädigte Person die

Schädigung selbst verursacht hat.

Leistungen können auch versagt werden, wenn die geschädigte Person es unterlassen hat, das ihr Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Polizei) zu erstatten. Damit die geschädigte Person ihre Ansprüche nicht gefährdet, sollte deshalb stets unverzüglich Strafanzeige erstattet und/oder Strafantrag gestellt werden.

Zuständigkeiten

Der Antrag nach dem OEG kann grundsätzlich bei jeder Regionalstelle des ZBFS oder auch anderen Leistungsträgern und Gemeinden gestellt werden. An den Regionalstellen wird auch eine Sonderbetreuung durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten, welche Geschädigte von Gewalttaten sowie deren Angehörige umfassend über alle im Einzelfall möglichen Hilfen informieren und beraten.

Die Zuständigkeit des Versorgungsamts richtet sich nach dem Wohnsitz der geschädigten Person. Für Betroffene außerhalb Bayerns ist das jeweilige Bundesland, in dem der Wohnsitz liegt, zuständig. Für die Bearbeitung der Anträge in Bayern sind die drei OEG-Schwerpunktstellen zuständig:

- Oberfranken für alle Antragstellende mit Wohnsitz in Ober-, Unter- und Mittelfranken
- Oberpfalz für alle Antragstellende mit Wohnsitz in Oberbayern und der Oberpfalz
- Niederbayern für alle Antragstellende mit Wohnsitz in Niederbayern und Schwaben

Für die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung ist die Regionalstelle Niederbayern zuständig. Soweit Sie eine Versorgung mit Hilfsmitteln begehren, ist hierfür die Orthopädische Versorgungsstelle bei der Regionalstelle Unterfranken zuständig.

Fürsorgeleistungen werden durch die Hauptfürsorgestelle bei den Regionalstellen Mittelfranken und Schwaben gewährt.